

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0252/VII

Gremium: Schulausschuss
Sitzung am: 19.11.2014

öffentlich

**Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen 2015/2016;
Aufnahme auswärtiger Schüler/innen Neuregelung des § 46 Abs. 6 SchulG**

Sachverhalt:

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013, in Kraft getreten am 1. August 2014) ist der § 46 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) neu gefasst worden. Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein.

§ 46 Abs. 6 lautet: „Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Voraussetzung für die Anwendung des neuen § 46 Absatz 6 SchulG ist zunächst ein positiver Schulträgerbeschluss, das heißt, der Schulträger muss zunächst entscheiden, ob oder ob er nicht von dieser Regelung Gebrauch machen möchte. Die Entscheidung ist also nicht in das Ermessen der Schulleitung gestellt.

Liegt ein entsprechender Beschluss vor, dann gilt **für den Fall eines Bewerberüberhangs**, dass, Schüler/Schülerinnen, die sich in einer anderen Kommune beworben haben und diese Schulform auch in der eigenen Gemeinde besuchen können, nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn zuvor die Bewerber aus der Kommune des Schulträgers aufgenommen wurden.

Dann noch unbelegte Plätze sind natürlich im Anschluss mit „gemeindefernen“ Kindern zu besetzen. § 46 Absatz 6 SchulG stellt diesbezüglich kein Verbot einer Aufnahme gemeindeferner Kinder dar, sondern nur die Verpflichtung, **unter den beschriebenen Rahmenbedingungen** (aber auch nur dann) die gemeindeeigenen Kinder zunächst vorzuziehen.

Wenn der Schulträger die Entscheidung zur Anwendung des § 46 Absatz 6 SchulG einmal getroffen hat, gilt dies für **alle Schulen sämtlicher Schulformen** in der Kommune. Die einzelnen Schulen/Schulleitungen haben keinen Ermessenspielraum und müssen die Vorgabe anwenden. Die Verwaltung schlägt vor, von der neuen Regelungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und zunächst bevorzugt „gemeindeeigenen“ Kindern die Anmeldung an den Siegburger weiterführenden Schulen zu ermöglichen.

Leitziel:

betroffenes Ziel:

betroffenes strategisches Ziel:

Zielauswirkung:

C – Die attraktive und bildungsfreundliche Kulturstadt

9 – Siegburg bietet die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen.

Die Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG. ist wichtig für das Anmeldeverfahren, um für Siegburger Schülerinnen und Schüler genügend Plätze in den weiterführenden Schulen zu schaffen.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt ab dem Schuljahr 2015/2016 für alle Schulen in der Trägerschaft der Stadt Siegburg die Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG.

Siegburg, 23.10.2014